

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mstr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insektionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 120.

Donnerstag, den 10. Oktober

1907.

Brandversicherungsbeiträge betr.

An die unverzügliche Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin 1907 wird erinnert.

Stadtrat Eibenstock, den 9. Oktober 1907.

Hesse.

Schbr.

Die Aufstellung von Hauslisten für die im Jahre 1908 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Hauslisten aufzustellen. Die Vorbrüche zu diesen Listen werden jezt zur Austragung gebracht und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgebrachten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums ist

der 12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten.

Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in den Listen aufzuführen, welche am 12. Oktober im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die Hauslisten sind ausgefüllt binnen 10 Tagen nach Empfang aber nicht vor dem 13. Oktober bei der Stadtsteuereinnahme wieder einzureichen.

Die Einreichung hat durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu erteilen vermögen.

An die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Nachsicht zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung sorgfältiger und gewissenhafter Ausfüllung der Hauslisten und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht,

a. daß die unter Vorbemerkungen der Hauslisten unter A, a, b und c genannten

Beitragspflichtigen allenthalben und unter der richtigen Bezeichnung aufgeführt, auch bei den Personen unter c deren Wohnung deutlich hervorgehoben sind,

b. daß die Dienstboten und Gehilfen, soweit letztere bei ihren Arbeitgebern wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften oder Arbeitgebern verzeichnet sind,

c. daß Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,

d. daß in Spalte 6—8 die Angaben über die Löhne oder der Wert der Kost nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirklichen oder üblichen Sätzen entsprechen,

e. daß die Mietzinsen oder Mietwerte bei allen Haushaltungsvorständen und zwar der Wahrheit gemäß beziehentlich dem wirklichen Wert entsprechend in den Spalten 10 und 11 angegeben sind,

f. daß bei solchen Personen, welche Untermieter haben, letztere mit verzeichnet sind und daß auch in Spalte 10 vorschriftsmäßig die Notiz „Untermieter“ angebracht ist,

g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 19—21 soweit nötig ausgefüllt sind,

h. daß in Spalte 22 die Unterschriften durch die Haushaltungsvorstände eigenhändig bewirkt worden sind,

i. daß in Spalte 5 die vorjährige Wohnung zur Zeit der Hauslistenaufstellung genau angegeben wird,

k. daß Spalte 9 von solchen Haushaltungsvorständen auszufüllen ist, deren Einkommen 3100 Mark nicht übersteigt.

Die Hauslisten dienen zugleich zur Aufstellung des Katasters für die Veranlagung zur Ergänzungsteuer.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mangelhafte und unvollständige Angaben in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter D der Hauslisten angebrohten Nachteile nach sich ziehen können.

Eibenstock, am 9. Oktober 1907.

Der Stadtrat.

Hesse.

Bg.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. In Karlsruhe hat am Montag die Beisetzung des Großherzogs Friedrich I. von Baden in Anwesenheit des Kaisers, des deutschen Kronprinzen, der Könige von Sachsen und Württemberg und zahlreicher Fürstlichkeiten stattgefunden. In der Schloßkirche hielt der Seelsorger des Großherzoglichen Paares Oberkirchenratspräsident D. Helbing eine Predigt über 1. Mose 24, 56 und segnete die Leiche ein. Dann bewegte sich der Trauerzug unter Glockengeläut und Trauersalut nach dem Mausoleum im Fasanengarten, wo ebenfalls Erzellenz D. Helbing die Gedächtnisrede über den Bibelspruch „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein!“ hielt. Mit Gebet, Segen und Orgelspiel schloß die ergreifende Feier.

— Der Kaiserl. Statthalter in Elsaß-Lothringen Fürst zu Hohenlohe-Langenburg tritt mit Rücksicht auf sein Alter von seinem Posten zurück und hat sein Abschiedsgesuch eingereicht. Zum Nachfolger des Fürsten zu Hohen-

lohe-Langenburg ist der Kaiserliche Botschafter in Wien Graf v. Wedell auserselien, der auf diesem Posten durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herrn v. Tschirschky ersetzt werden soll. An die Spitze des Auswärtigen Amtes wird der Kaiserliche Botschafter in Petersburg von Schön treten.

— Auf dem nationalliberalen Parteitag zu Wiesbaden sprach Abg. Stresemann über die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Eine von ihm eingebrachte Resolution, diesbezügliche Verbesserungen der Lage der Privatangestellten betreffend, wurde einstimmig angenommen.

— Ueber eine neue Seekriegswaffe, über die bereits kurze Meldungen in die Öffentlichkeit gedrungen sind und die von dem Ingenieur Weidemann erfunden wurde, werden nach der „Frei. Ztg.“ jezt Einzelheiten bekannt, nach denen zu urteilen es sich um eine epochemachende Erfindung handelt, die, sobald sie als endgültig abgeschlossen zu betrachten ist, dem Marineamt vorgeführt werden wird. Es handelt sich um ein 8 Meter langes Motorboot, das Tor-

pedoboote ersetzen soll. Es schleudert seine Projektile mit eigener Kraft bei großer Schnelligkeit viele Kilometer weit, über und unter dem Wasser, gegen ein bestimmtes Ziel, ohne dabei die Aufmerksamkeit des Feindes zu erregen. Es umgeht Hindernisse, kehrt zurück und kann eingeholt werden. Sprengladungen können sowohl unter wie über dem Wasser abgegeben und zur Explosion gebracht werden. Es handelt sich um ein neues Fernschaltensystem, das aber mit der drahtlosen Telegraphie nichts zu tun hat.

— Berlin, 8. Oktober. Gestern fand im Reichspostamt eine Konferenz der Oberpostdirektoren statt, auf der die Neuordnung der Rang- und Besoldungsverhältnisse der Postbeamten beraten worden ist.

— München, 8. Oktober. Das bayerische Ministerium hat das Gesuch des Münchner Magistrats betreffend Zulassung der Feuerbestattung für Bayern und Errichtung eines Krematoriums in München abgelehnt.

— Stuttgart, 8. Oktober. Das Zeppelinische Luftschiff wurde samt der Ballonhalle vom Reiche für 2 Millionen M. angekauft. In Straßburg und Kiel wurden

Schöffen- und Geschworenen-Urliste betreffend.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 10. Oktober 1907 ab eine Woche lang in hiesiger Ratsregistratur zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt gegeben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, am 9. Oktober 1907.

Hesse.

Müller.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;

2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

5) Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;

2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

7) Religionsdiener;

8) Volksschullehrer;

9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 und 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1) Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien zc.

2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Felder- und Wiesenverpachtung.

Dienstag, den 15. Oktober 1907, vormittags 10 Uhr

sollen die der hiesigen Gemeinde gehörigen, im Ortsteil Achermwinkel und am Bernesgrüner Wege hier gelegenen Feld- u. Wiesengrundstücke anderweit abteilungsweise auf 6 Jahre verpachtet werden.

Reflektanten wollen sich zur gedachten Zeit in dem zum Versammlungsort bestimmten Carola-Hotel hier selbst einfinden.

Der Gemeinderat zu Schönheide.